

vention veröffentlicht sind. Neu aufgenommen ist aber — was nach unserem Recht Voraussetzung ist —, daß das Erscheinen mit Zustimmung des Autors erfolgt sein muß (Art. 3 Abs. 3). Dies ist ebenfalls ein Ausdruck der stärkeren Betonung der nichtvermögensrechtlichen Sphäre des subjektiven Urheberrechts.

Für den internationalen Filmaustausch bedeutsam ist die neue Regelung, daß den Filmurhebern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit usw., auch dann Schutz gewährt wird, wenn nur der Filmhersteller seinen Sitz im Verbandsland hat (Art. 4). In der Wirkung entspricht dies unserer Rechtsgestaltung, die dem Filmbetrieb gesetzlich die Wahrnehmung aller Urheberrechte am Film gegenüber Dritten überträgt (§ 10 URG).

Die Konvention bindet die Mitgliedstaaten nicht in ihrer nationalen Gesetzgebung für ihre eigenen Bürger (Art. 5 Abs. 1 und 3).<sup>9</sup> Sie setzt allein Rechtsansprüche und -pflichten im urheberrechtlichen Schutz für und gegen Bürger und Institutionen anderer Staaten, begründet also „nationales Fremdenrecht“.

Dabei ging die RBÜ von Anfang an und auch weiter in der Stockholmer Fassung von dem Prinzip der Inländerbehandlung aus. Jeder Urheber oder Berechtigter aus einem Verbandsland genießt in jedem anderen Land zunächst den Rechtsschutz nach dessen Urhebergesetz, wie er Inländern gewährt wird (Art. 5 Abs. 1), und zwar zur Zeit der Inanspruchnahme der Rechte. In gleicher Weise muß er prinzipiell die Pflichten hinnehmen, die die inländische Gesetzgebung vorsieht, insbesondere im Hinblick auf die freie Werknutzung. Soweit aber die nationale Gesetzgebung Urheberbefugnisse für Inländer nur in einem geringeren Umfang gewährt, als sie die RBÜ vorsieht, kann sich der ausländische Urheber aus einem Verbandsland für die Nutzung seines Werkes in dem anderen Staat auf die Rechte aus der Konvention berufen (Art. 5 Abs. 1). Dieser Schutzanspruch ist — im Gegensatz zum Welturheberrechtsabkommen von 1952 — nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden und unabhängig von Art und Umfang des Schutzes im Ursprungsland des Werkes (Art. 5 Abs. 2).

Die Konventionsrechte sind demnach „Mindestrechte“, die in jedem Verbandsland dem Urheber oder Berechtigten aus einem anderen Land zustehen. Zugleich sind sie, da zwingend vorgeschrieben, auch „Maximalrechte“, die nicht durch die nationale Gesetzgebung für Verbandsangehörige eingeschränkt werden können. Dies gilt auch im Hinblick auf die freie Werknutzung oder gesetzliche Lizenzen.

Gewährt jedoch ein Verbandsland seinen Urhebern mehr Rechte, als sie die Konvention vorsieht, so sind diese nach dem Inländerprinzip auch den Urhebern aus anderen Verbandsländern hinsichtlich der allgemeinen Konventionsobjekte (Werke) zugestehen, es sei denn, es handelt sich um Rechtsansprüche, die den Urhebern für den Konventionsbereich ausdrücklich durch eine Bestimmung der RBÜ zugunsten der Allgemeinheit verschlossen sind.<sup>10</sup>

Der materielle besondere Konventionsschutz bezieht sich in keinem Fall auf das Ursprungsland des Werkes (Art. 5 Abs. 3), d. h. auf das Land seiner Erstveröffentlichung bzw. — bei unveröffentlichten oder zuerst in einem nicht zum Verband gehörigen Land veröffentlichten Werken — auf das Verbandsland, dem der Urheber angehört (Art. 5 Abs. 4).<sup>11</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht nur gegenüber den eigenen Staatsangehörigen,

<sup>9</sup> Ebenso beeinträchtigt sie ausdrücklich (Art. 17) nicht das Recht eines jeden Staates, unbeschadet der Schutzfrage, kulturell und kulturpolitisch allein darüber zu entscheiden, was in seinem Territorium dargeboten wird.

<sup>10</sup> Beispiele in Art. 2 Abs. 8 hinsichtlich der Tagesneuigkeiten oder der sog. vermischten Nachrichten in Zeitungen.

<sup>11</sup> Für Filmwerke kann das Verbandsland des Herstellers in Betracht kommen (Art. 5 Abs. 4 Buchst. c).

sondern auch für die Urheber aus einem dem Verband nicht angehörigen Land, die zuerst in einem Verbandsland veröffentlichen, oder für die Urheber aus einem Verbandsland, die zuerst in einem fremden Land veröffentlichen, und also dort allein den — allerdings vollständigen — Schutz des nationalen Rechts (Art. 5 Abs. 3 Satz 2; §96 Abs. 2 URG), dagegen in allen anderen Ländern der Berner Union den etwa weitergehenden besonderen Konventionsschutz erhalten.

In der RBÜ wird somit auch nach der Stockholmer Fassung nicht von einer Gegenseitigkeit des Urheberschutzes — bis auf die Schutzfrist<sup>12</sup> — ausgegangen. Den Maßstab der Gleichberechtigung setzt — allerdings sehr weitgehend — nur das Konventionsrecht. Jeder darüber hinausgehende Vorteil einer nationalen Gesetzgebung steht zusätzlich allen Urhebern aus verbandsangehörigen Ländern offen. Während die Konvention mit ihren eigenen Regeln international zu einer Angleichung des Urheberschutzes in den einzelnen Gesetzen beiträgt, regt sie mit dem letzten Grundsatz zu ständigen weiteren Verbesserungen in diesen Gesetzen an, um einen Anreiz für Erstpublikationen zu schaffen.

Für das subjektive Urheberrecht sieht die RBÜ nichtvermögensrechtliche (Art. 6<sup>bis</sup>) und vermögensrechtliche Befugnisse (Art. 8, 9, II<sup>bis</sup>, II<sup>er</sup>, 12, 14) vor. Sie entsprechen den §§ 14 bis 18 URG. Hervorzuheben ist, daß die Stockholmer Fassung den persönlichkeitsrechtlichen Charakter des Urheberrechts stärker betont. Sie legt ausdrücklich als bindende Konventionsnorm fest, daß die nichtvermögensrechtlichen Befugnisse wenigstens bis zum Erlöschen der vermögensrechtlichen Befugnisse, also auch nach dem Tode des Urhebers, in Kraft bleiben (Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 2; ebenso § 33 URG).<sup>13</sup>

Für die vermögensrechtlichen Befugnisse geht die Stockholmer Fassung in neuer Weise von einem allgemeinen Vervielfältigungs-(Reproduktions-)recht des Urhebers aus, das jede Art und jede Form der Vervielfältigung umfaßt. Darüber hinaus bleiben das Ausführungs- (Art. 11), Sende- (Art. II<sup>bis</sup>), Vortragsart. II<sup>er</sup>) und Verfilmungsrecht (Art. 14) sowie das Recht, Bearbeitungen<sup>14</sup>, Umgestaltungen und Übersetzungen zu genehmigen (Art. 12, 8), erhalten.

Art. 14<sup>er</sup> Abs. 1 sieht ein sog. Folgerecht für Urheber vor, das in der Beteiligung an dem Erlös aus jedem weiteren Verkauf des Originals eines Kunstwerkes oder eines Original-Manuskripts nach dem ersten besteht. Jedoch kann dieses Recht nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, in dem das Land, in dem es begehrt wird, dies zuläßt, und auch nur dann, wenn das Heimatland des Urhebers es gestattet. Im Urheberrechtsgesetz der DDR ist eine derartige Befugnis nicht enthalten.

### Besonderheiten des Verfilmungsrechts

Für das Filmrecht enthält Art. 14<sup>bis</sup> eine neue Regelung, die m. E. einen gewissen Fortschritt gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen<sup>15</sup> darstellt. Zunächst ist zu begrüßen, daß das Filmwerk ausdrücklich als eigenständiges Werk (Originalwerk) anerkannt wird (Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 1 Satz 1) und seinem Urheber — oder seinen Urhebern — die gleichen Rechte wie jedem anderen Werkschöpfer zukommen (Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 1 Satz 2).

Nicht einigen konnte man sich dagegen über eine ein-

<sup>12</sup> Näheres zur Schutzfrist vgl. weiter unten.

<sup>13</sup> Wer diese Rechte danach ausübt, hat die jeweilige Gesetzgebung zu bestimmen. Die in dem Wort „wenigstens“ liegende Neigung zu einem „ewigen Urheberrecht“ mag auf Grund der positiven Erweiterung zunächst außer Betracht bleiben. Eine Ausnahmemöglichkeit sieht Art. 6 bis Abs. 2 Satz 2 vor.

<sup>14</sup> M Daraus ergibt sich mittelbar das Recht zur freien schöpferischen Benutzung (§ 22 URG), die keine Bearbeitung darstellt.

<sup>15</sup> Vgl. Staat, NJ 1967 S. 305.